



1. Münsterische Gespräche zum Gesundheitsrecht

„Kooperation oder Korruption? –
Möglichkeiten und Grenzen der
Zusammenarbeit von Leistungserbringern
im Gesundheitswesen“-
ein Statement aus Sicht der argab

Begriffsklärung: Korruption oder Kooperation

- **Kooperation**

bezeichnet die Zusammenarbeit von Menschen oder Gruppen. Die Kooperation ist dabei in aller Regel auf ein bestimmtes Ziel ausgerichtet.

- **Korruption**

bezeichnet den Missbrauch einer Vertrauensstellung, um einen materiellen (oder auch immateriellen) Vorteil zu erlangen, auf den kein rechtlich begründeter Anspruch besteht.

die argab – eine Kooperation

- Einzige kassenübergreifende
Arbeitsgemeinschaft im BKK-System
 - o Arbeitsgemeinschaft nach § 94 SGB X
- Gründung: 01.07.2008 durch 6 BKKn
- Heute: 13 Mitgliedskassen

Die Idee der argab-Mitgliedskassen:

- **Wettbewerbsneutrale und effiziente Aufgabenwahrnehmung:**
Bündelung der Fälle für alle Mitgliedskassen.
- **Professionalisierung:**
durch festes Mitarbeiterteam
- **Öffentliches Signal:**
Die Versorgung der Versicherten ist das Kerngeschäft.
Das Versickern von Versichertengeldern wird nicht geduldet.
- **Gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmung des § 197 a SGB V:**
Kein Leistungserbringer betrügt nur eine Kasse

Gesetzliche Grundlage: § 197 a SGB V

- (1) Krankenkassen richten **organisatorische Einheiten** ein, die Fällen und Sachverhalten nachzugehen haben, die auf **Unregelmäßigkeiten, rechts- oder zweckwidriger Nutzung von Finanzmitteln** hindeuten.
- (2) **Jede Person** kann sich an die Krankenkassen wenden.
- (3) Die Organisationen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben **untereinander zusammenzuarbeiten**.
- (3a) NEU: Die Einrichtungen nach Abs. 1 dürfen **personenbezogene Daten untereinander übermitteln**.
- (4) Die Organisationen haben die **Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Anfangsverdacht bestehen könnte**.
- (5) Die Krankenkassen haben ihrem Verwaltungsrat alle 2 Jahre zu berichten. Der Bericht ist an die **Aufsichtsbehörde** weiterzuleiten.

Für die KBV/KVen besteht eine analoge Regelung nach § 81 a SGB V.

argab – unsere Feststellungen

- Die überwiegende Anzahl der Leistungserbringer rechnet korrekt ab.
- Erschwerung der Abrechnungspraxis durch nicht mehr überschaubaren Gesetzes- und Paragrafendschunzel und fortwährende Änderungen.

Es gibt aber auch schwarze Schafe.....

- Schwarze Schafe schädigen Versicherte, Krankenkassen und ehrlich abrechnende Ärzte.
- Ehrlich abrechnende Ärzte finanzieren Manipulationen mit, z.B. bei Generierung von Luftleistungen innerhalb des Budgets.
- Strafverfahren gegen Ärzte führen zur Beeinträchtigung des Berufsbildes. Ehrlich abrechnende Ärzte haben damit dann ebenfalls zu kämpfen.
- Strafrechtliche Vorwürfe verunsichern Patienten und beeinträchtigt ggf. das Vertrauensverhältnis zum Arzt bzw. Leistungserbringer.

Die öffentliche Welle 2009

Ärzte räumen mehrere Kanäle zur Bereicherung ein

- **In der Affäre um Ärzte-Bestechung zeichnen sich die vielfältigen Wege illegaler Zahlungen an Mediziner immer klarer ab. Ärzte hätten auf verschiedene Weise Geld von Krankenhäusern bekommen, das ihnen nicht zusteht, räumte der Vorsitzende der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Andreas Köhler, am Donnerstag in Berlin ein.**
- Es handele sich aber um Einzelfälle. "Das muss geahndet werden." SPD-Gesundheitsexperte Karl Lauterbach warnte vor tödlichen Risiken für die Patienten bei Einweisungen in ungeeignete Kliniken.
(Ärzte Zeitung online, 03.09.2009)
- Das BVA startet eine Abfrage an die Kassen, aus der sich nichts ergibt, da die Kassen die Fälle gar nicht erkennen können.

- Zusammenarbeit Arzt / Physiotherapeut



**Direktzugang zur
Physiotherapie**



Kooperation Ärztenetz / pharm. Unternehmen

- Ein Ärztenetz (35 Ärzte) arbeitet mit 6 pharmazeutischen Herstellern zusammen. Die Ärzte verordnen ausschließlich die Originalpräparate der Hersteller und kreuzen „aut idem“ an.
- Folgen:
 - Die Apotheken dürfen nur das Originalarzneimittel abgeben.
 - Die Rabattverträge werden unterlaufen.
 - Ob die Pharmaunternehmen sich am Ärztenetz finanziell beteiligen, kann niemand überprüfen.

Kooperation Arzt / Hersteller

arg|ab

Arbeitsgruppe gegen Abrechnungsbetrug

Empfangsbestätigung für Hilfsmittel

Nr.	Datum	Unterschrift des Empfängers
1		
2		
3		06.05.2010

**Über Patientenwahlfreiheit informiert.
Versorgung durch erwünscht!**

Unterschrift

Stempel der Apotheke / des Lieferanten

Vermerke der Krankenkasse

Wird das Arzneimittel während der allgemeinen Ladenschlusszeiten gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss abgeholt, so hat der Patient eine Gebühr (2,50 EUR) zu zahlen, sofern der Arzt nicht einen entsprechenden Vermerk (nocturn) anbringt.



Kooperation Ärztin / Apotheker

- Eine Ärztin verwendet die Daten ihrer Patienten dazu, um Luftrezepte über sehr teure Arzneimittel zu generieren.
- Die Verordnungen werden von einem Apotheker mit den Krankenkassen abgerechnet.
- Folgen:
 - Das Strafverfahren stagniert, da die Ärztin flüchtig ist.
 - Die Krankenkassen bleiben auf ihren Kosten sitzen.



Kooperation Arzt / Schuhtechniker

Eintrag über Telefonanruf einer Versicherten:

- Kundin benötigt Schuheinlagen. Praxis H. hat die entsprechende Verordnung ausgestellt. Praxis hat dazu angegeben, die Einlagen könnten nur vom Techniker G. bezogen werden, andere Häuser seien nicht möglich. Kundin hat mehrfach in der Praxis erwähnt, dass G. für sie verkehrsunünstig liegt und sie lieber ein anderes Sanitätshaus beauftragen würde. Antwort: Das sei nicht möglich. Sie hatte in der Vergangenheit auch schon Einlagen von anderen.
- Als sie dann bei G. war, wusste der Techniker bereits über die Verordnung Bescheid, ist also offensichtlich vom Arzt informiert worden. Der Preis [Eigenanteil/Aufzahlung] sei auch "ganz anders" gewesen als beim letzten Haus. Kundin findet "das alles sehr merkwürdig".

- Leistungserbringer aller Bereiche sind betroffen.
- Im Gesundheitswesen wird viel Geld bewegt, jeder will etwas vom Kuchen abhaben.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass unzulässige Zusammenarbeit entdeckt wird, ist gering.
- Es gibt keine Transparenz.
- Es fehlen wirksame Kontrollmechanismen.

- Es gibt zur Zeit keine strafrechtliche Abschreckung.
- § 128 SGB V ist ein stumpfes Schwert, da Zuwendungen kaum nachweisbar sind. Sanktionen für Fehlverhalten sind nicht geregelt.
- § 73 Abs. 7 (neu) SGB V untersagt die Zuweisung von Versicherten. Ebenfalls eine sanktionslose Regelung.
- Die Wirksamkeit berufsrechtliche Vorschriften für Ärzte und Apotheker erscheint zumindest fragwürdig.

Das Interesse des Versicherten

- Maßgebliches Kriterium zur Beantwortung der Frage „Kooperation oder Korruption“: Was ist im Interesse des Versicherten für die notwendige Versorgung erforderlich.
- Wirtschaftliche Interessen von Leistungserbringern sind legitim, dürfen aber kein Kriterium für Zusammenarbeit sein.
- Der Arzt ist die Schlüsselfigur in der Gesundheitsversorgung.
 - Zwischen ihm und dem Patienten besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis.
 - Er ist als Verordner die zentrale Figur in der Versorgung. Das macht ihn für Hersteller / Handel interessant.
 - Der anfälligen Position muss in besonderer Weise Rechnung getragen werden.



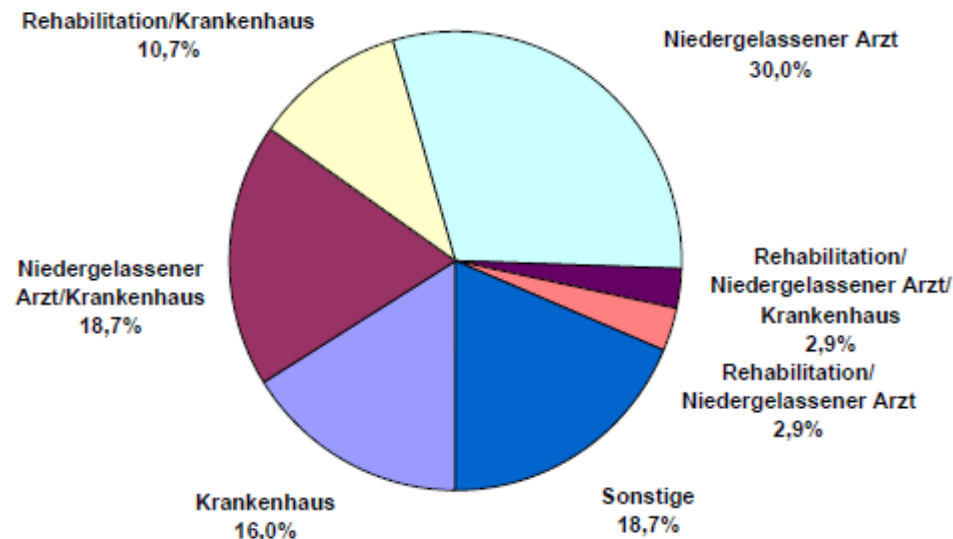
Ansatzpunkte zur Verhinderung korruptiver Strukturen

- Schließung der Strafbarkeitslücke. Pönalisierung ggf. nicht unter § 299 StGB „zwingen“, sondern Missbrauch der Vertrauensstellung des Arztes und Handeln aus eigenen wirtschaftlichem Interesse als Anknüpfungspunkt wählen.
- Verbot für Ärzte, jegliche Form von Zuwendungen anzunehmen. Koppelung mit entsprechenden Transparenzvorschriften
 - z.B. Offenlegung der Vereinbarungen
 - z.B. Kooperationsregister im Zulassungsausschuss
 - z.B. Kodex Ärzte / pharm. Industrie, mit Berichtspflicht
- Keine Zulassung von Ärzten mit finanziellen Verbindungen zur Pharmaindustrie oder anderen Leistungserbringern
 - Ansatzpunkt: § 43 a Abs. 4 BRAO: Verbot, Bindungen einzugehen, die die berufliche Unabhängigkeit gefährden

Exkurs: Zulässige Zusammenarbeit

- **Beispiel:**

Teilnahme an Verträgen zur Integrierten Versorgung nach § 140 a SGB V



Integrierte Versorgung

Allein die pronova BKK hat 175 Verträge zur Integrierten Versorgung:

pronova BKK **175 lfd. Verträge**



Und zum Schluss:

Was haben Ärzte und der Bundespräsident gemeinsam?

Beide sind Gesprächspartner, denen man gern einen Gefallen tut.....

Für Herrn Wulff war es ein günstiger Hauskredit, Luxusurlaube....

Ärzte bekommen regelmäßig Besuch von 15.000 Pharmareferenten, die meist etwas mitbringen.....



Und zum Schluss:

Das war nicht meine Idee,
sondern steht im Ärzteblatt.

(Randnotiz: Ist das der Wulff in uns? Dt. Ärzteblatt 2012, 109 (3).

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!

argab – Ihre Ansprechpartnerin



Arbeitsgruppe gegen Abrechnungsbetrug



Arbeitsgruppe gegen Abrechnungsbetrug

Holle Grote

Leiterin der Geschäftsstelle der argab

Butzweilerhof Allee 2

50829 Köln

Fon: 0221 – 56785 – 3511

hinweise@argab.de · www.argab.de